

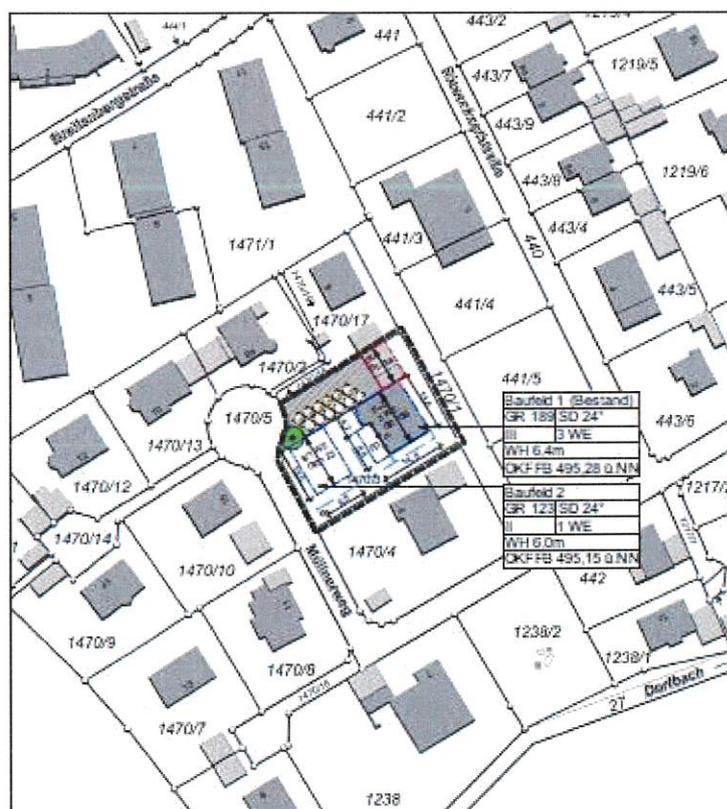


Gemeinde Brannenburg  
Aktenzeichen: 610-03/21

## BEKANNTMACHUNG Des Satzungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Müllnerweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Brannenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.04.2025 die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 21 „Am Müllnerweg“ im Bereich der Fl. Nr. 1470/3 der Gemarkung Degerndorf am Müllnerweg 6 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### Geltungsbereich:



Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Brannenburg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „ Am Müllnerweg“ der Gemeinde Brannenburg in Kraft.

Ab sofort ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Müllnerweg“ der Gemeinde Brannenburg mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der

Gemeindeverwaltung im Rathaus, Schulweg 2, 83098 Brannenburg, Zimmer 5/EG, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindlichen Internetseite unter dem Link <https://www.brannenburg.de> und im Geoportal Bayern <http://www.geoportal.bayern/bauleitplanungsportal/> Gemeinde Brannenburg => laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Brannenburg, den 26.05.2025

Florian Hörhammer  
Zweiter Bürgermeister



<b>Aushang am:</b>	<b>26.05.2025</b>
<b>abzunehmen am:</b>	<b>26.06.2025</b>
<b>abgenommen am:</b>	